Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr.328

Autor(en): **Finssler**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Munizipalitäten der Distrikte Martigny, im Ct. Wallis, äussern ihren Wunsch bey Helvetien zu bleiben, und eine auf die Einheit der Republik gegründete Verfassung zu erhalten. — Wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

Der B. Oberberghauptmann Fr. S. Wild übersendet dem Rath seinen Essai sur un Prototype d'un essai sur une mésure universelle. Suivi d'un essai sur une mésure générale approprice à l'Helvétie, (Lausanne 1801).

Diese Schrift wird an die Finanzcomißion gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihrer Einladung zufolge übersendet Ihnen der Vollz. Rath den hier beyliegenden Entwurf eines allgemeinen Post-Reglements samt den hiezu nöthigen Erläuterungen, und eines allgemeinen Posttarifs, der zur Bestimmung der Straffen gegen die Uebertretungen der das Postwesen betreffenden Verordnungen unumgänglich nöthig seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 21. Merz zu wissen, woher es komme, daß das im Canton Oberland befindliche Grundstück, die Grubi genannt, von einem achtmal größern gleichen Namens, das seiner Zeit auf dem Tableau der zu veräussernden Nationalgüter erschien, abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden.

Der Vollz. Rath ließ hierüber die Verwaltungskammer befragen, aus deren Bericht erhellet, daß gemeldtes Grundstück keineswegs ein abgerissener Theil eines größern sey, sondern eine einzelne getrennte Liegenschaft ausmache. Die Kammer bemerkt, daß in dem seiner Zeit eingeschikten Veräusserungstableau ein Versehen in der Angabe des Halts obwalte, welches das nun obschwebende Mißverständniß erzeuge.

Es befinden sich nemlich unter den Nationalgütern von Interlachen zwey Stück Land, welche beyde den gleichen Namen Grubi tragen. Das eine haltet 4 3/8 Juch. und ist mit der s. g. Höhematten in einer Einfristung begriffen; das andere haltet 18475 Schuh, besteht für sich selbst, und liegt zwischen Partikularbesitzungen. Dieses leztere Stück ist dasjenige, so auf die Steigerung gekommen ist; ganz irrig wurde ihm auf dem Vorschlags-Etat der ungleich größere Halt des erstern beygesezt, und so hatte nun die Vermuthung Platz, als wäre nur ein abgerissener Theil zum Verkauf ausgesezt worden.

Der Vollz. Rath hoft, B. G., Sie nun durch diese Auskunft in Stand zu setzen, über den Verkauf des Grundstücks, die Grube genannt, einen endlichen Schluß fassen zu können.

Am 12. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: Vonderflüe.

Die Munizipalitätencommißion legt ihren Bericht über die Abänderung des Munizipalgesetzes und den Vorschlag des neuen Gesetzes vor. Die Discußion wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr. 328.

Als der Bürger Architekt David Vogel vor zwey Jahren von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern wegen Injurien gerichtlich belangt war, foderte er mir ein schriftliches Zeugniß über einige meiner Aeußerungen ab, welche seiner Sage nach, die Veranlassung zu jener Klage gegeben haben sollte; ich ertheilte ihm dasselbe ohne Anstand und Rükhalt. Bürger Vogel hat es dem Gericht vorgelegt, den Prozeßakten einverleiben lassen, und sogar durch den Druk öffentlich bekannt gemacht. Die Leser des Republikaners wissen also was, und zugleich alles was ich in dieser Sache geredet und bezeuget habe. Die Bekanntmachung dieser Akte begleitete Bürger Vogel mit Noten, in welchen er den Sinn derselben ausdehnte. Ueber diese Noten ließ ich eine kurze Berichtigung dem Republikaner beydrucken: Wer Lust hat kann sie nachlesen.

Bürger Vogel ließ sich durch einen verehrungswürdigen Mann in Winterthur bey mir beklagen, daß jene Berichtigung ihm schaden könnte; ich gab sogleich diesem Mann zu Handen B. Vogels, und zu dessen beliebigem Gebrauch schon vor mehreren Monaten eine freye Erklärung, daß ich ihm und seiner Sache auf keine Weise zu schaden gesinnt gewesen. Warum Bürger Vogel dieses verschweigt, und dagegen jezt im Nr. 328 des Republikaners eine Fehde beginnen will, mag er am besten wissen; und das Publikum selbst, an welches er sich wendet, mag urtheilen, bey wem Arglist und Bosheit zu suchen sey.

Zürich, den 14. May 1801.

Finsler.